

Neufassung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 11. März 2020 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Anspruchsumfang

- (1) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt. Sitzungs- oder Einsatzgelder werden nicht gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtwehrleitung und der Ortswehren

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Stadtwehrleiter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu zahlen. Sie wird für den Verhinderungsfall nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt und auf die Aufwandsentschädigung angerechnet. Absatz 2 gilt nur für stellvertretende Stadtwehrleiter ohne eigene Aufwandsentschädigung im Feuerwehrdienst.
- (3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten, soweit ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wurde, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 263,50 €.
- (4) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €.
- (5) Der Stadtgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.
- (6) Stellvertretende Stadtwehrleiter, die gleichzeitig Ortswehrleiter sind, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als stellvertretende Stadtwehrleiter eine um 50 v. H. reduzierte Aufwandsentschädigung als Ortswehrleiter.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter wird wie folgt gestaffelt:

Ortschaften bis	500 Einwohner	(Anlage 1)	100 €
Ortschaften über	500 bis 900 Einwohner	(Anlage 2)	125 €
Ortschaften über	900 Einwohner	(Anlage 3)	150 €

(8) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Ortswehrleiter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu zahlen. Sie wird für den Verhinderungsfall nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(9) Die ausgebildeten Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

(10) Die ausgebildeten Ortskinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

(11) Die ausgebildeten Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

(12) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am ersten eines Monats für diesen Monat gezahlt.

(13) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Absatz 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale beträgt 19 €.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt, welcher die Verdienstaufschlagpauschale nicht übersteigen darf.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

(4) Zur Wahrung dienstlicher Angelegenheiten erhalten der ehrenamtliche Stadtwehrleiter und die stellv. Stadtwehrleiter das Recht zur Nutzung ihrer privaten PKW's.

Die Abrechnung erfolgt als Kilometergeld auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner zurzeit gültigen Fassung. Die abgerechneten Kilometer sind durch das Führen eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 11. März 2020

gez. Schneider
Bürgermeister

- im Original gesiegelt -

Anlage 1

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Ortsfeuerwehren in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern sind:

- die Ortsfeuerwehr Fraßdorf
- die Ortsfeuerwehr Gnetsch
- die Ortsfeuerwehr Libehna
- die Ortsfeuerwehr Piethen
- die Ortsfeuerwehr Riesdorf
- die Ortsfeuerwehr Wieskau
- die Ortsfeuerwehr Zehbitz
- die Ortsfeuerwehr Glauzig
- die Ortsfeuerwehr Hinsdorf
- die Ortsfeuerwehr Maasdorf
- die Ortsfeuerwehr Reupzig
- die Ortsfeuerwehr Scheuder
- die Ortsfeuerwehr Wörbzig
- die Ortsfeuerwehr Zehmitz

Anlage 2

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Ortsfeuerwehren in Ortschaften mit über 500 bis 900 Einwohner sind:

- die Ortsfeuerwehr Görzig
- die Ortsfeuerwehr Prosigk
- die Ortsfeuerwehr Großbadegast

Anlage 3

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Ortsfeuerwehren in Ortschaften mit über 900 Einwohnern sind:

- die Ortsfeuerwehr Edderitz
- die Ortsfeuerwehr Quellendorf
- die Ortsfeuerwehr Weißandt-Görlau
- die Ortsfeuerwehr Gröbzig
- die Ortsfeuerwehr Radegast